

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Hof

Jahrgang: 2010
Nummer: 25
Datum: 22. November 2010

Inhalt: Sechste Satzung zur Änderung
der Studienbeitragssatzung der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Hof

Vom 29. September 2010

Sechste Satzung zur Änderung der Studienbeitragssatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof

Vom 29. September 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 6 der Studienbeitragssatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof vom 15. August 2006 (FH-Amtsblatt 4/2006, S. 19 ff.), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 8. Februar 2010 (FH-Amtsblatt 2/2010, S. 2 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Auf Antrag können Studierende eines Bachelorstudiengangs, die sich zum Weiterstudium im dritten Fachsemester anmelden, sowie Studierende eines Bachelorstudiengangs, die sich zum Weiterstudium im fünften Fachsemester anmelden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der Beitragspflicht befreit werden, wenn sie zu den besten 10 v.H. aller Studierenden ihres Studienganges gehören, die sich im selben Semester zum selben Fachsemester zurückmelden. ²Der Antrag gilt mit der Rückmeldung als gestellt. ³Bei der Rückmeldung zum dritten Fachsemester bezieht sich die Befreiung auf das dritte und vierte Semester, im Übrigen auf das fünfte bis siebte Semester. ⁴Auswahlkriterium ist zunächst die im jeweiligen Studiengang bislang erzielte Durchschnittsnote. ⁵Die Hochschule erstellt nach diesem Kriterium geordnete Ranglisten der nach Satz 1 zu vergleichenden Studierenden und weist den Studierenden dabei, beginnend mit der Platznummer 1 für den Studierenden oder die Studierende mit der niedrigsten Durchschnittsnote, eine ihrem Rang entsprechende Platznummer zu. ⁶Studierende mit gleichen Durchschnittsnoten erhalten die gleiche Platznummer; in diesem Fall wird an den nächsten Studierenden oder die nächste Studierende die Platznummer erteilt, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend gezählt werden. ⁷Befreit werden unter Berücksichtigung der Regelung in Abs. 5 bis zu 10 v.H. aller Studierenden der jeweiligen Rangliste. ⁸Die Befreiungen werden beginnend mit Platznummer 1 in der Reihenfolge der Listenplätze vorgenommen, bis die höchstzulässige Zahl befreiter Studierender erreicht ist. ⁹Dabei werden auch Studierende mitgezählt, die bereits aus anderen Gründen von der Beitragspflicht befreit sind oder befreit werden können. ¹⁰Nach Satz 8 werden nur Studierende befreit, die folgende Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben:

[3]

bei der Rückmeldung zum dritten
Fachsemester

55 Credits aus im ersten und zweiten
Fachsemester abgeschlossenen Modulen

bei der Rückmeldung zum fünften
Fachsemester

115 Credits aus im ersten bis vierten
Fachsemester abgeschlossenen Modulen

oder

85 Credits aus im ersten bis dritten
Fachsemester abgeschlossenen Modulen
und ein Auslands- oder Praxissemester
im vierten Fachsemester.

¹¹Die Ableistung des Auslands- oder Praxissemesters ist der Hochschule bis zum Ablauf der Frist für die Rückmeldung zum fünften Fachsemester nachzuweisen.“

2. Es wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Bei der Feststellung, welche Zahl Studierender den Vomhundertsätzen der Abs. 3 und 5 entspricht, wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet, wenn das rechnerisch ermittelte Ergebnis an der ersten Nachkommastelle gleich oder größer fünf ist; im Übrigen wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet.“

3. Es wird folgender Abs. 4b eingefügt:

„(4b) ¹Auf Antrag können Studierende eines Bachelorstudiengangs rückwirkend für ein Semester von der Beitragspflicht befreit werden, wenn sie in dem Semester, für das die Befreiung beantragt wird, und dem Semester, das diesem unmittelbar vorausging, Mitglied des Senats, eines Fakultätsrats oder des Sprecher- und Sprecherinnenrats waren und ihr Mandat ordnungsgemäß ausgeübt, insbesondere an den Sitzungen des jeweiligen Gremiums regelmäßig teilgenommen haben. ²Der Antrag muss bis zum Ende des Semesters, auf das er sich bezieht, gestellt werden.“

4. In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Absatz 3, 4 und 4a“ durch die Worte „Abs. 3 bis 4b“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

(2) Die Änderungen gemäß § 1 Nr. 1 und 2 gelten für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2010 erstmals aufnehmen, und für alle Studierenden, die sich im Wintersemester 2010/11 im zweiten oder dritten Fachsemester eines Bachelorstudienganges befinden.

(3) Für Studierende in Bachelor- und Diplomstudiengängen, die sich im Wintersemester 2010/11 im vierten oder einem höheren Fachsemester befinden, und für Studierende in Masterstudiengängen, die bis zum 30.09.2010 alle zum Bestehen der Abschlussprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, insbesondere die Abschlussarbeit abgegeben haben, gilt die Studienbeitragssatzung in ihrer bisherigen Fassung fort.

(4) ¹Die Änderungen gemäß § 1 Nr. 3 und 4 gelten für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2010 erstmals aufnehmen. ²Sie gelten darüber hinaus auch für alle Studierenden, die im Wintersemester 2009/2010 und im Sommersemester 2010 die in § 6 Abs. 4b der Studienbeitragssatzung genannten Voraussetzungen erfüllt haben, mit der Maßgabe, dass diese Studierenden den Befreiungsantrag bis zum 31.10.2010 stellen können und Studierende eines Diplomstudiengangs den Studierenden eines Bachelorstudiengangs gleichgestellt sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof vom 5. August 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 29. September 2010.

Hof, den 29. September 2010

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. September 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. September 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. September 2010.